

Berufsaufsichtsreformgesetz

Neue Regeln für den Berufsstand

Mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz (7. WPO-Novelle) werden berufsrechtliche Regelungen aus der am 17. Mai 2006 vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedeten Abschlussprüferrichtlinie (8. EU-Richtlinie) in nationales Recht transformiert, soweit sie in vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren noch nicht aufgegriffen worden waren. Wesentliche Inhalte der 8. EU-Richtlinie sind bereits im Jahr 2004 in verschiedenen Gesetzesinitiativen in Deutschland umgesetzt worden. Zu erinnern ist an das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (6. WPO-Novelle), das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) sowie das Bilanzrechtskontrollgesetz (BilKoG).

Enforcement-System für den Abschlussprüfer

Das BilReG und das BilKoG konfrontierten den Berufsstand und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände mit weitreichenden Reformen zur Regelung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und mit der Einrichtung eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens (siehe PerspektivePraxis-§ 1/2007). Seither prüft die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), ob die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die zugehörigen Lageberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Ein vergleichbares Enforcement-System wird mit der 7. WPO-Novelle zur Überwachung der vom Abschlussprüfer bei der Prüfung von Unternehmen

von öffentlichem Interesse (§ 319 a HGB) einzuhaltenden Berufspflichten geschaffen. Die neuen Regelungen der 7. WPO-Novelle werden in ihren wesentlichen Grundzügen in das Genossenschaftsgesetz (§ 63 g Abs. 2 GenG) übernommen.

Abschlussprüferaufsichtskommission

Die unter dem Dach der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) organisierte Selbstverwaltung des Berufsstandes wurde durch die Etablierung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) stark eingeschränkt. Bei der APAK handelt es sich um ein Gremium von Nicht-Wirtschaftsprüfern, dem im Rahmen der 6. WPO-Novelle die Letztentscheidungsbefugnis über das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer übertragen worden ist. Die öffentliche Aufsicht der APAK umfasst die Ausübung der Berufsaufsicht durch die WPK sowie das Verfahren der externen Qualitätskontrolle. Mit der 7. WPO-Novelle werden die Regelungen der Berufsaufsicht durch eine Ausweitung der Ermittlungszuständigkeit und der Ermittlungskompetenz der WPK weiter gestärkt. Die WPK kann künftig neben leichten Berufspflichtverletzungen auch mittel-schwere Fälle sanktionieren.

Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

Das „Kernstück“ der Novelle gewährt der WPK das Recht, ohne Vorliegen

eines konkreten Anhaltspunktes stichprobenartig anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 319 a HGB durchführen (§ 62 b WPO-E). Die Regelung betrifft nur Prüfungsverbände mit so genannten 319 a-Mandaten. Zweck der proaktiven Sonderuntersuchungen ist der Schutz des Vertrauens von Anlegern, Investoren und Unternehmen in den Kapitalmarkt. Die APAK ist nach § 66 a Abs. 3 WPO-E berechtigt, die WPK mit der Durchführung von Sonderuntersuchungen zu beauftragen.

Gegenstand der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ist primär die Prüfungsdurchführung des Abschlussprüfers. Sie erstrecken sich nach dem Gesetzeswortlaut (§ 62 b WPO-E) auf „diejenigen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen einzuhalten sind.“ Mangels Konkretisierung im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung ist zur Auslegung des Begriffs „einzuhaltende Berufspflichten“ auf die Vorschriften in Teil 2 der Berufssatzung (BS) zurückzugreifen, die die besonderen Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen regelt. Die BS und die sie konkretisierende VO 1/2006 werden von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden als Maßstab für ihr Qualitätssicherungssystem herangezogen, wobei eine Reihe von Besonderheiten gelten, insbesondere im Bereich der Unabhängigkeitsregelungen (§§ 319, 319 a i. V.m. 340 k Abs. 2 HGB und § 55 Abs. 2 GenG).

Sonderuntersuchungen und Qualitätskontrolle

Die Sonderuntersuchungen ersetzen nicht die turnusmäßig stattfindende Qualitätskontrolle nach § 63 e Abs. 1 GenG, sondern treten als eigenständige Prüfung mit besonderem Schwerpunkt neben diese. Der DGRV hat in Bezug auf den Umfang der Sonderunter-

suchungen eine Klarstellung in § 62 WPO-E angeregt. Danach sollten sich die Sonderuntersuchungen – im Unterschied zur Qualitätskontrolle – nicht auf die Gesamtheit der Regelungen zur Praxisorganisation und zur Auftragsabwicklung erstrecken können, sondern auf die Einhaltung derjenigen konkreten Berufspflichten sowie auf die damit verbundenen Teilaspekte des Qualitätssicherungssystems beschränkt werden, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen i.S. des § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB einzuhalten sind. Das sind im Wesentlichen die für die Unternehmen von öffentlichem Interesse kodifizierten Unabhängigkeitsregelungen. Nach § 57 e Abs. 6 WPO-E sind Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem

Die Selbstverwaltung des Berufsstandes wurde durch die Etablierung der APAK stark eingeschränkt.

von der Kommission für Qualitätskontrolle zu berücksichtigen. Die Kommission ist dabei an die im Verfahren nach § 62 b (anlassunabhängige Sonderuntersuchungen) getroffenen Feststellungen gebunden.

Zu begrüßen ist, dass die im Referentenentwurf in § 57 a Abs. 6 vorgesehene Änderung zum Auswahlverfahren des Prüfers für Qualitätskontrolle auf Vorschlag des DGRV nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden ist. Damit hat die Kommission für Qualitätskontrolle auch künftig nicht die Möglichkeit, den Prüfer für Qualitätskontrolle selbst zu bestimmen. Sie hat lediglich wie bislang das Recht, einen vom Prüfungsverband vorgeschlagenen Prüfer für Qualitätskontrolle abzulehnen (Widerspruchsrecht).

Verlängerung der Befristung

Vorteilhaft ist auch die vorgesehene Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskon-

trolle von drei auf sechs Jahre (§ 57 a Abs. 6 Satz 8 WPO-E). Lediglich für Abschlussprüfer bzw. Berufsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, beträgt die Frist weiterhin drei Jahre. Auf Antrag des DGRV wurde auch den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die Möglichkeit einer Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung in § 63 e Abs. 1 GenG-E eingeräumt.

Problematisch ist die Tatsache, dass die WPK vor Inkrafttreten der 7. WPO-Novelle einem Antrag auf Verlängerung der Teilnahmebescheinigung für die Qualitätskontrolle nicht stattgeben kann. Es ist zwar möglich eine abgelaufene Teilnahmebescheinigung später zu ver-

längern, handelsrechtlich ist jedoch eine gültige Teilnahmebescheinigung Voraussetzung für eine wirksame Bestellung als Abschlussprüfer (§ 319 Abs. 1 HGB). Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der genossenschaftlichen Prüfungsverbände haben also dafür Sorge zu tragen, dass sie über eine ununterbrochene Teilnahmebescheinigung verfügen. Gleiches gilt für die Prüfungsverbände. Auch das Prüfungsrecht eines Verbandes ruht (§ 56 Abs. 1 GenG), wenn er über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63 e Abs. 1 GenG erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt.

Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in den nächsten Wochen abgeschlossen werden. Zwischenzeitlich erfolgte eine Anhörung vor dem deutschen Bundestag, an welcher der DGRV teilgenommen hat.

Ein Beitrag von WP/StB Ulf Jessen